

Fragen und Antworten

vor dem Hintergrund der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes vom 04.07.2019 zur Verbindlichkeit der Mindest- und Höchstsätze der HOAI

Was genau hat der EuGH zur HOAI eigentlich entschieden?

Der EuGH hat festgestellt, dass das Verbot, die Mindest- und Höchstsätze der HOAI zu unter- bzw. zu überschreiten, mit EU-Recht nicht vereinbar ist. Mehr nicht. Im Übrigen wird die HOAI nicht beanstandet und war auch nicht Gegenstand des Verfahrens. Weder die Leistungsbilder noch die Honorartabellen als solche stehen zur Diskussion. Im Gegenteil: Preisorientierungen bzw. staatliche Richtpreise werden durchaus für sinnvoll gehalten. Aus EU-rechtlicher Sicht kann die HOAI somit im Grundsatz unverändert erhalten bleiben. Eine Modifikation ist ausschließlich dahingehend erforderlich, dass die Verpflichtung abgeschafft werden muss, Honorare innerhalb der Mindest- und Höchstsätze zu vereinbaren. Unterschreitungen, ebenso aber auch Überschreitungen sind damit zukünftig zulässig.

Betrifft mich das Urteil auch wenn ich nur im Inland tätig?

Im Rahmen eines anderen Verfahrens hat der EuGH im Januar 2018 klargestellt, dass die Regelungen der Dienstleistungsrichtlinie zu Mindest- und Höchsttarifen auch auf reine Inlandssachverhalte anwendbar sind. Auch im Rahmen des HOAI-Vertragsverletzungsverfahrens ist der EuGH nicht zu einer anderen Entscheidung gelangt. D.h., ja, es betrifft auch die nur im Inland tätigen Planerinnen und Planer.

Tritt die Verbindlichkeit der HOAI-Mindest- bzw. Höchstsätze nach dem EuGH-Urteil sofort außer Kraft?

Aufgrund des EuGH-Urteils hat Deutschland die Pflicht, das Verbot der Unterschreitung der Mindestsätze bzw. Überschreitung der Höchstsätze so schnell wie möglich aufzuheben. Üblicherweise kann dies aber eine Zeit lang dauern. Dies bedeutet aber keineswegs, dass bis dahin die Verbindlichkeit der HOAI-Mindest- und/oder Höchstsätze weiterhin gilt. Im Gegenteil, im Streitfall sind nationale Gerichte gehalten, eine vom EuGH für rechtswidrig erklärte nationale Regelung nicht anzuwenden, auch wenn diese noch nicht formell aufgehoben ist, denn die Rechtswidrigkeit ergibt sich unmittelbar aus der Verletzung des EU-Rechts.

Was passiert dann mit einem vor der EuGH-Entscheidung abgeschlossenen Vertrag, bei dem ein Honorar vereinbart worden ist, das unterhalb der Mindest- bzw. oberhalb der Höchstsätze liegt?

Zunächst ist festzuhalten, dass der Vertrag hinsichtlich der Leistungs- und ggf. sonstigen Nebenpflichten völlig unberührt bleibt. Einem Vertrag, bei dem die Honorarvereinbarung zu einer Unter- oder Überschreitung der HOAI-Mindest- bzw. Höchstsätze führt, wird eine konkret bezifferte oder bezifferbare Vergütung zugrunde liegen. Hier sind im Wesentlichen folgende Fallgestaltungen denkbar:

- Planer und Auftraggeber haben ein konkret beziffertes oder bezifferbares Honorar vereinbart, das unterhalb der HOAI-Mindestsätze liegt. Beruft sich der Planer auf die Mindestsätze, würde im Streitfall ein Gericht die Klage voraussichtlich abweisen, da das Preiskontrollrecht der HOAI die getroffene Vereinbarung nicht mehr (wie bislang) überlagern würde. Es würde also der Grundsatz greifen: Vertrag ist Vertrag.
- Gleiches dürfte für den Fall einer Höchstsatzüberschreitung gelten. Auch hier wird ein Gericht im Zweifel keine Reduzierung des Honorars vornehmen.

Nur in Ausnahmefällen und bei einer sehr groben Abweichung von der üblichen Vergütung wird sich die eine oder die andere Partei mit Erfolg darauf berufen können, dass die Vergütungsvereinbarung unwirksam ist.

Was passiert mit einem vor der EuGH-Entscheidung abgeschlossenen Vertrag, bei dem sich die Honorierung innerhalb des nach der HOAI vorgesehenen Honorarrahmens hält? Kann der Auftraggeber jetzt eine Herabsetzung des Honorars unter die früheren Mindestsätze verlangen?

Zunächst ist davon auszugehen, dass die öffentlichen Auftraggeber diese Möglichkeit nicht in Betracht ziehen werden. Bei privaten Auftraggebern ist hingegen nicht ganz auszuschließen, dass sie unter Bezugnahme auf das EuGH-Urteil versuchen, eine Herabsetzung der Vergütung zu verlangen. Allerdings hat das EuGH-Urteil keine unmittelbare Rechtswirkung auf Verträge. Außerdem war es zulässig und wird es weiterhin zulässig sein, Honorare im Rahmen der Honorarsätze der HOAI zu vereinbaren. Unzulässig ist nach dem Urteil des EuGH ausschließlich eine staatliche Regelung, die den Auftragnehmer verpflichtet, bestimmte Mindest- und Höchstsätze zu vereinbaren. Das heißt auch gilt grundsätzlich einmal: Vertrag ist Vertrag. Das Festhalten an den Vertrag dürfte in der Regel auch nicht unzumutbar sein.

Was ist bei zukünftigen Honorarvereinbarungen zu beachten?

Entscheidend ist vor allen Dingen, dass Sie eine Honorarvereinbarung treffen! Insoweit gilt nichts anderes als in der Vergangenheit. Der Unterschied besteht lediglich darin, dass Sie sich für den Fall, dass eine solche Vereinbarung nicht getroffen wurde, sich im Nachhinein nicht mehr auf § 7 Abs. 5 HOAI berufen können. Vielmehr würde dann bis zu einer etwaigen Neuregelung in der HOAI § 632 Abs. 2 BGB gelten, der bei dem Bestehen einer Taxe auf die taxmäßige Vergütung, anderenfalls auf eine „übliche“ Vergütung abstellt. Es ist davon

auszugehen, dass die Gerichte bei Heranziehung dieser Vorschrift und Auslegung der „üblichen Vergütung“ wiederum auf die HOAI zurückgreifen werden.

Unabhängig ist dringend zu empfehlen:

Schließen Sie frühzeitig schriftliche Verträge ab, in denen die Vergütungshöhe eindeutig beziffert ist. Hierbei können Sie aller Voraussicht nach auch weiterhin ausdrücklich Bezug auf die HOAI nehmen, wobei Sie dann ausdrücklich festlegen sollten, ob die Mittel-, Höchst- oder Mindestsätze zugrunde gelegt werden.

Wie geht es mit der HOAI weiter? Gibt es einen „Plan B“?

Der BDB hat sich mit anderen Verbänden, den Bundeskammern und dem AHO, abgestimmt und darauf vorbereitet, dass der EuGH die Verbindlichkeit der Mindest- und Höchstsätze der HOAI für unzulässig erklären sollte. Hauptziel war und ist es, die HOAI wie bisher als Rechtsverordnung zu erhalten, um sowohl den Planerinnen und Planern, als auch den Auftraggebern den gewohnten und bewährten Rechtsrahmen zur Verfügung zu stellen. Dies wurde uns in Gesprächen mit der Bundesregierung auch zugesichert.

Als wesentliche Elemente einer modifizierten HOAI ist bislang angebdacht:

- Sofern nicht ausdrücklich eine anderweitige Vereinbarung getroffen wird, wird vermutet, dass die Mittelsätze als vereinbart gelten;
- Sofern eine anderweitige Vereinbarung getroffen wird, muss die Höhe der Vergütung nach Art und Umfang der Aufgabe sowie nach Leistung des Architekten angemessen sein.

Der EuGH bemängelt in den Urteilsgründen (RN 90 ff.) insbesondere, dass Deutschland über kein kohärentes System bei der Sicherung der Planungsqualität und des Verbraucherschutzes verfügt. Inwiefern sich daraus Schlussfolgerungen für alternative Forderungen ergeben, wird analysiert.

Wie kann ich meine Zeithonorare kalkulieren, wenn ich nicht auf die bisherige HOAI bzw. die möglicherweise modifizierte HOAI Bezug nehmen möchte?

Schon mit der HOAI 2009 konnten Architektinnen und Architekten Grundleistungen und besondere Leistungen auf Zeithonorarbasis abrechnen. Die Höhe der jeweiligen Stundensätze war zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber frei verhandelbar. Lediglich im bestimmten Bereichen war die Kontrollüberlegung vorzunehmen, ob das nach Zeitaufwand berechnete Gesamthonorar mit den Mindest- und Höchstsätzen der HOAI vereinbar war.

Insofern ist das Thema „Kalkulation von Zeithonoraren“ dem Berufsstand schon seit langem gut bekannt. Die hierzu von den Kammern der Länder veröffentlichten Praxishinweise sind weiterhin aktuell. Sie geben Hilfestellungen, wie der jeweilige Stundensatz büro- bzw. mitarbeiterbezogen berechnet werden kann oder führen konkrete Stundensätze auf.

Zu nennen sind bspw. die Praxishinweise der Architektenkammer Baden-Württemberg, der Bayerischen Architektenkammer und der Architektenkammer NRW.

04.07.2019

Ursprungstext BAK, angepasst/ergänzt BDB